

Die schweizerische Erklärung vor der EWG in Brüssel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

E. ANWENDUNG AUF VERTRÄGE, DIE VOR INKRAFTTRETEN DES GESETZES GESCHLOSSEN WURDEN

Beschränkt sollen gewisse Bestimmungen des neuen Gesetzes auch für Verträge gelten, die noch vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

I. Abzahlungsverträge

Bei Abzahlungsverträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, gelten trotzdem die Bestimmungen über die Einreden des Käufers (vgl. B, IV, 3), über den Barauskauf (vgl. C, III), über den Verzug des Käufers und den Rücktritt (vgl. C, IV), sowie über die Stundung durch den Richter (vgl. B, IV, 4).

II. Vorauszahlungsverträge

Auf Vorauszahlungsverträge, die noch vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, findet nur die Bestimmung über die Stundung durch den Richter Anwendung (vgl. B, IV, 4). Im übrigen müssen die Vorauszahlungsverträge innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen über die Sicherung der Vorauszahlungen angepaßt werden (vgl. D, I), ansonst sie dahinfallen.

Dr. iur Arthur Schmid, Oberentfelden.

Die schweizerische Erklärung vor der EWG in Brüssel

Mitte Dezember 1961 hat die Schweiz bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) den Wunsch kundgetan, ein Abkommen zu treffen, das es ihr ermöglichen würde, den wirtschaftlichen Anschluß an den Gemeinsamen Markt zu finden. Am 24. September 1962 hat Bundesrat Wahlen, der Chef des Eidgenössischen Politischen Departementes, begleitet von Bundesrat Schaffner, auf Einladung des EWG-Ministerrates namens der schweizerischen Regierung in Brüssel die Gründe dargelegt, die die Schweiz zu diesem Verhandlungsgesuch bewogen. Wir veröffentlichen nachfolgend die schweizerische Erklärung im vollen Wortlaut.

Herr Präsident!

Mit ihrem Brief vom 15. Dezember 1961 hat die schweizerische Regierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Wunsch meines Landes mitgeteilt, in einer angemessenen Form an dem von den sechs Mitgliedstaaten der EWG geschaffenen und erfolgreich ins Werk gesetzten gemeinsamen europäischen Markt teilzunehmen.

Ich beehre mich, heute vor dem Rat und der Kommission der Gemeinschaft die Gründe für das schweizerische Begehren darzulegen. Ich danke dem Rat, daß er meiner Regierung die Gelegenheit gibt, im einzelnen zu erläutern, welches ihre Absichten sind, in welcher Richtung sie eine Beteiligung der Schweiz sucht, welches der Beitrag ist, den mein Land an das von den Gründerstaaten unternommene Werk glaubt leisten zu können und welches schließlich die Abmachungen sind, die sie mit der Gemeinschaft zu treffen bestrebt ist.

Enge Bande

Die Verbundenheit meines Landes mit Europa ergibt sich natürlicherweise aus seiner Lage im Herzen des Kontinents, aus seiner Geschichte und aus seiner Zugehörigkeit zur westlichen Kultur. Der überaus reiche und bewegte kulturelle und geistige Austausch zwischen der Schweiz und den andern europäischen Staaten findet sein Gegenstück in vielfältigen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen. Dieser Beziehungsreichtum hat auf dem Gebiet der geistigen Werte eine Solidarität geschaffen, die wir zu bewahren und auszubauen wünschen, in wirtschaftlicher Hinsicht eine Interessengemeinschaft, die wir zu stärken bemüht sind. Hieraus erhellt, weshalb die Schweiz sich stets eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit mit den andern europäischen Staaten hat angelegen sein lassen, weshalb sie vor allem nach Ende des Zweiten Weltkrieges einen tätigen Anteil an den Bestrebungen genommen hat, die Ausdruck des Willens waren, die europäischen Länder zu erneuerter Kraft und Blüte zu bringen.

Hohe schweizerische Außenhandelsquote

Die ungestüme technische Entwicklung und das allgemeine wirtschaftliche Wachstum haben die internationale Arbeitsteilung immer notwendiger und immer fruchtbarer gemacht und damit zugleich zur Verstärkung der Bande zwischen der Schweiz und ihren Nachbarn beigetragen. Unser Land sieht sich dadurch in seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit einer liberalen Handelspolitik bestärkt. Im Sinne dieser Politik hat sich die Schweiz – ein Land ohne natürliche Hilfsquellen und ohne Zugang zum Meer – mit dem größten Teil ihrer industriellen Erzeugung auf die Umwandlung und die Veredelung importierter Waren eingestellt. Diese Produktion, die einen hohen Grad der Spezialisierung erreicht, macht angesichts des geringen Umfanges des schweizerischen Marktes ausgedehnte Absatzmärkte im Ausland zur unbedingten Notwendigkeit. So geht denn der Wirkungsbereich der schweizerischen Wirtschaft in besonders hohem Maße über unsere engen politischen Grenzen hinaus. Für eine ganze Anzahl Industrien macht die Ausfuhr mehr als 90 Prozent der Erzeugung aus. Insgesamt erreicht der schweize-

rische Export, der einen sehr reichhaltigen Warenkatalog umfaßt, rund 25 Prozent des Sozialproduktes.

Die schweizerische Außenhandelsquote ist, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, eine der höchsten der Welt, bei weitem höher als der Durchschnitt der EWG-Länder. Diejenige der Vereinigten Staaten vollends übersteigt sie um das rund Vierfache. Die schweizerischen Außenhandelsbeziehungen erstrecken sich auf die gesamte Welt. Jedoch überwiegt der Anteil Europas, was angesichts der besonders intensiven gegenseitigen Durchdringung der schweizerischen Wirtschaft mit derjenigen ihrer Nachbarn nicht weiter erstaunlich ist. Dementsprechend erreicht in der Einfuhr der Anteil Europas rund 80 Prozent, in der Ausfuhr mehr als 60 Prozent. Für die sechs Länder der EWG betragen die Zahlen letztes Jahr 62 Prozent in der Einfuhr und 42 Prozent in der Ausfuhr. Der Ueberschuß zugunsten der Gemeinschaft ging über 3,5 Mia Fr. hinaus. Aus einzelnen Ländern der Gemeinschaft tätigen wir größere Einfuhren als EWG-Mitgliedstaaten mit einem Mehrfachen unserer Bevölkerung. So hat die Schweiz aus Deutschland – immer im letzten Jahr – für 3,7 Mia Fr. importiert; Frankreich boten wir einen Absatzmarkt von rund 1,5 Mia Fr., Italien von rund 1,25 Mia Fr. und den Benelux-Ländern von rund 1 Mia Fr. Die außerordentliche Intensität des Handelsverkehrs der Schweiz mit der EWG kann auch an der Tatsache gemessen werden, daß auf Grund der Zahlen für 1961 die Schweiz pro Kopf der Bevölkerung für rund 2000 Fr. Waren mit den sechs EGW-Ländern ausgetauscht hat, während der entsprechende Prokopfbetrag für den Warenaustausch innerhalb der EGW plus der Ein- und Ausfuhr gegenüber der Schweiz im Mittel 640 Fr. erreichte.

Den Handelsbeziehungen gesellt sich das Netz der Dienstleistungen hinzu, das im Verkehr meines Landes mit den andern europäischen Staaten besonders dicht ist. Der Export schweizerischer Kapitalien nach den Ländern der EWG ist ebenfalls sehr bedeutend. An ausländischen Arbeitskräften sind ungefähr 630 000 in der Schweiz beschäftigt – die größtenteils aus dem Bereich der EWG kommen –, das heißt mehr als ein Viertel der arbeitenden Bevölkerung. Ich könnte diese bezeichnenden Beispiele für die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften der Schweiz und der EWG-Länder mühelos vermehren. Sie zeigen, wie weitgehend die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Schweiz an einem integrierten europäischen Markt bereits geschaffen sind und wie sehr sich ein Ausschluß der Schweiz negativ auswirken würde.

In Fortführung der liberalen Konzeption

Angesichts der Dichte und Vielgestaltigkeit ihrer Wirtschaftsbeziehungen ist es für die Schweiz natürlich, daß sie den Bemühungen zum Abbau oder zur Beseitigung der Handelschranken ihre

angelegentliche Förderung zuteil werden läßt. Sie hat deshalb das Werk der OECE unterstützt und so eine Normalisierung ihrer Handels- und Finanzbeziehungen mit den europäischen Ländern in einer ihrer traditionell liberalen Politik entsprechenden Weise zu erreichen vermocht. Aus dem gleichen Grunde tritt sie für die Verwirklichung und Erweiterung eines großen europäischen Marktes ein, wie auch für eine weltweite Aufrechterhaltung der Konvertibilität der Währungen und eine fortschreitende Liberalisierung des Welthandels- und -finanzverkehrs. In diesem Geiste hat sie den Weg der wirtschaftlichen Integration beschritten und ist heute voller Uebereinstimmung mit ihren Partnern der EFTA, bestrebt, auf einem der durch den Römer Vertrag eröffneten Wege eine ausgewogene Lösung zu suchen, die es ihr erlauben soll, ihren Beitrag an einem integrierten europäischen Markt zu leisten und vom gleichen Tage an wie ihre EFTA-Partner dem erweiterten Markt anzugehören.

Größere Wirtschaftsräume

Die Erweiterung der Märkte, die unter den modernen Produktionsbedingungen erwünscht ist, soll die europäische Wirtschaft kräftigen und sie in die Lage versetzen, den Entwicklungsländern mit einem verstärkten wirtschaftlichen Potential zur Seite zu stehen, ein Ziel, an dem die Schweiz tatkräftig mitzuwirken wünscht. Entscheidende Schritte zur Schaffung größerer Wirtschaftsräume sind bereits getan worden. Auf gewissen Gebieten konnte sogar die Durchführung des Römer Vertrags wie übrigens auch der Stockholmer Konvention beschleunigt werden. Hierdurch wird, so hoffen wir, die Lösung der Probleme, die sich aus der Erweiterung des Gemeinsamen Marktes ergeben, erleichtert werden, und es sollte auch eher möglich sein, eine Einigungsformel zwischen der Gemeinschaft und den Ländern zu finden, die, wie die Schweiz, nicht nur den traditionellen Austausch mit der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, sondern an einem wirtschaftlichen Werk, dessen hohen Wert sie voll anerkennen, noch aktiver teilzunehmen wünschen.

Die Schweiz ist bereit, Verpflichtungen zu übernehmen

Die Schweiz ist sich bewußt, daß die Gemeinschaft mit der Schaffung des Gemeinsamen Marktes, der insbesondere den freien Verkehr der Menschen, der Waren und der Kapitalien in sich schließt, weitere wirtschaftliche Maßnahmen hat verbinden wollen, die dazu bestimmt sind, die Voraussetzungen für Freizügigkeit und Wettbewerbsfreiheit zu konsolidieren und das einwandfreie Funktionieren dieses Wirtschaftsraumes zu einem Gegenstand gemeinsamer Verantwortung zu machen. Die Schweiz ist bereit, ihren Teil an Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten dieser Art zu übernehmen.

Direkte Demokratie, Föderalismus und Neutralität

In den mit der Gemeinschaft zu treffenden Vereinbarungen muß jedoch die Schweiz ihre Neutralität, die der Schutz ihrer Unabhängigkeit ist, und ihre innerstaatliche Struktur des Föderalismus und der direkten Demokratie wahren. Direkte Demokratie, Föderalismus und Neutralität haben das politische Gesicht der Schweiz geprägt. Sie sind aus ihrer innern Vielgestaltigkeit herausgewachsen und haben ihr eine politische Stabilität ermöglicht, die sich, wie uns scheint, auch auf die Beziehungen mit Drittländern günstig ausgewirkt hat. Wie ich bereits betonte, begrüßt die Schweiz die zur Einigung Europas unternommenen Anstrengungen mit positiver Anteilnahme. Sie weiß die Beseitigung der Konfliktquellen im Verhältnis der Mitgliedstaaten der EWG untereinander in ihrer fundamentalen Bedeutung zu würdigen. Als ein Land, zu dessen Grundlagen ein demokratisches und freiheitliches Gedankengut gehört, ist auch die Schweiz entschlossen, das Ihre zur Erhaltung des Friedens und der Freiheit in der Welt im Rahmen ihrer Neutralitätspolitik beizutragen.

Neutral, aber nicht wehrlos

Die schweizerische Neutralität ist immerwährend, nicht gelegentlich oder vorübergehend. Ihre Ursprünge gehen auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Geschichtlich gesehen bietet sie Gewähr für den innern Zusammenhalt eines Landes, das im Kreuzweg dreier Kulturen steht, zwei hauptsächlich religiösen Bekenntnissen zugehört und mit vier Sprachgebieten verbunden ist.

Die schweizerische Neutralität ist ein Bestandteil des Völkerrechts, namentlich seit sie 1815 in die Verträge und Akte von Wien und Paris und 1919 in den Vertrag von Versailles eingegangen ist. Es wurde ihr feierlich zuerkannt, «im wahren Interesse der Politik ganz Europas» zu liegen (Pariser Akte vom 20. November 1815) und zur «Aufrechterhaltung des Friedens» beizutragen (Völkerbundsdoktrin).

Die Umwälzungen, die im Laufe unseres Jahrhunderts Europa und die Welt verwandelt und den Beginn einer Neuentwicklung eingeleitet haben, stellen die schweizerische Neutralität in einen neuen und weitem internationalen Zusammenhang. Wie vielfältige Beispiele der letzten Jahre gezeigt haben, behält die Neutralität ihren Sinn und ihr Lebensrecht. Sie erlaubt unserem Lande – in Europa und in andern Kontinenten –, Aufgaben zu erfüllen, die in gewissen Fällen nur einem permanent neutralen Lande anvertraut werden können.

Die immerwährende Neutralität der Schweiz ist nicht auf die Anwendung der Regeln des Neutralitätsrechts im Kriege beschränkt; sie bildet vielmehr eine grundlegende außenpolitische Maxime auch

in Friedenszeiten. Diese Richtlinie, die in der Bundesverfassung verbrieft ist, gibt der schweizerischen Politik den Charakter der Festigkeit und Beständigkeit. Sie ist tief in den politischen Ueberzeugungen des Schweizervolkes verwurzelt, das in ihr das Mittel erblickt, mit dem unser Land am besten der Sache des Friedens dienen kann. Unser Land bildet im übrigen kein militärisches Vakuum inmitten Europas, im Gegenteil. Es scheut die beträchtlichen Lasten nicht, welche der zur Abschreckung eines Angriffs auf das Gebiet der Eidgenossenschaft aufrechterhaltene hohe Grad militärischer Bereitschaft mit sich bringt.

Neutralität – nicht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Ich möchte nun die einzelnen Punkte erwähnen, wo unser Neutralitätsstatut uns größte Umsicht zur Pflicht macht, wobei zu betonen ist, daß die Neutralitätspolitik nicht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, selbst einer sehr weitgehenden, steht. Immerhin müssen gewisse Grenzen eingehalten werden, die, so wesentlich sie für unser Land sein mögen, für den integrierten Markt in seiner Gesamtheit doch nur eine geringe Bedeutung haben können. Die schweizerische Regierung ist dabei darauf bedacht, mit aller Strenge – und obwohl dies manchmal schwer sein mag – die politischen von den wirtschaftlichen Elementen zu unterscheiden, um zu verhindern, daß rein wirtschaftliche Interessen hinter Formeln Schutz suchen, die dazu bestimmt sind, den Erwägungen neutralitätspolitischer Art Rechnung zu tragen.

Die Handelspolitik

Der erste Punkt, der uns beschäftigt, betrifft die Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Zur Durchführung ihrer Neutralitätspolitik bedarf die Schweiz der Fähigkeit, auf Grund eigener Beschlüsse ihre Handelspolitik gegenüber Drittstaaten festzulegen und insbesondere Handels- und Zollabkommen schließen zu können. Dies wird aber eine befriedigende Koordinierung der Handels- und Zollpolitik und insbesondere eine genügende Harmonisierung der Außentarife nicht hindern, wobei die Unterschiede auf das Maß zu beschränken wären, das für die Ausübung der Vertragsfähigkeit gegenüber Drittstaaten unerläßlich ist. Die Schweiz wird zu gegebener Zeit näher erläutern, wie diese Zusammenarbeit im einzelnen gestaltet werden könnte. Gestatten Sie mir, schon jetzt zu versichern, daß es uns möglich erscheint, jede Störung des integrierten Marktes zu vermeiden. Die erforderliche Geschmeidigkeit der Regelungen soll nicht dazu führen, daß unser Land damit wirtschaftliche Vorteile gewinnen kann, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht in ähnlicher Weise zugänglich wären.

Kriegswirtschaftliche Vorsorge

In zweiter Linie muß die Schweiz in der Lage sein, eine genügende kriegswirtschaftliche Versorgungsbasis zu bewahren. Dieses Ziel kann größtenteils durch Lagerhaltung lebenswichtiger Güter erreicht werden. Solche Maßnahmen werden aber nicht immer angemessen oder ausreichend sein; ich denke hier vor allem an die Erhaltung einer genügenden landwirtschaftlichen Produktionsbereitschaft im eigenen Lande für Zeiten gestörter Zufuhren. Es ist unser Wunsch, mit der Gemeinschaft im einzelnen die Methoden zu prüfen, gemäß denen unserem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Spielraum bei Kriegsgefahr

Schließlich ist es denkbar, daß Vorschriften, die in normalen Zeiten durchaus mit der Neutralität vereinbar sind, unter gewissen Umständen geändert oder suspendiert werden müssen. Die Schweiz sollte m. a. W. in ihrem Abkommen über eine Klausel verfügen können, die von Artikel 224 des Vertrages von Rom ausgehen würde, der insbesondere im Falle des Krieges oder einer Kriegsgefahr in sich schließender internationaler Spannungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Abweichung von den vertraglichen Bestimmungen zuerkennt, wobei die nötigen Vorkehrungen getroffen würden, um störende Auswirkungen auf die gemeinsame Politik der EWG zu vermeiden. Es wäre jedoch denkbar, daß bei einer besondern Zuspitzung der Lage diese Befugnis nicht genügen könnte, so daß die Schweiz als ultima ratio ermächtigt sein müßte, das Abkommen zu kündigen. Ein derart weitgehender Schritt würde nur in einem nicht vorzusehenden extremen Fall erfolgen.

Assoziation – Assoziationsrat

Der Bundesrat hat im Lichte dieser grundsätzlichen Erwägungen geprüft, in welcher Weise die Schweiz am integrierten europäischen Markt teilnehmen könnte. Es scheint ihm, daß die in Artikel 238 des Vertrages von Rom vorgesehene Assoziation am besten den tatsächlichen Voraussetzungen entspricht. Diese Lösung sollte nach unserer Auffassung auch geeignet sein, allfällige Befürchtungen zu zerstreuen, daß die Beteiligung eines neutralen Staates die Gemeinschaft bei der Verfolgung der andern, nicht wirtschaftlichen Ziele beeinträchtigen könnte, die sie zu erreichen bestrebt ist. Da jedoch der Artikel 238 die Assoziation nur in allgemeinen Wendungen umschreibt, hat sich die schweizerische Regierung, in dem Bemühen, sich eine Auffassung zu bilden, auf Arbeitshypothesen stützen müssen.

Die erste dieser Hypothesen bezieht sich auf die Institutionen. Den beschlußfassenden Organen kommt in einem integrierten

Markt, der seiner Natur nach dynamischen Charakter hat, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Assoziation. Da die Gemeinschaft sicherlich ihre Entscheidungsfreiheit in vollem Umfange gewahrt wissen möchte, könnte das institutionelle Problem durch die Einsetzung eines Assoziationsrates gelöst werden, in dem einerseits die Gemeinschaft und andererseits die Schweiz vertreten wären. Diese Formel würde der Gemeinschaft dafür Gewähr bieten, daß das assoziierte Land, indem es seine besondern Bedürfnisse geltend macht, weder die Entscheidungen der Gemeinschaft behindern noch deren Entwicklung hintanhaltend könnte. Andererseits würde eine solche Lösung dem Bedürfnis der Schweiz entsprechen, aus Neutralitätsgründen ihre Identität zu wahren und an der Fassung der sie betreffenden Beschlüsse mitzuwirken. Um ein wirksames Funktionieren der Assoziation zu gewährleisten und Schwierigkeiten zuvorzukommen, die sich in einzelnen Fällen aus einer verschiedenen Beurteilung oder Einschätzung ergeben könnten, wird es angezeigt sein, in dem Abkommen geeignete Maßnahmen vorzusehen, z. B. regelmäßige Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz, wobei diese Konsultationen nicht nur im Assoziationsrat, sondern auch schon im Stadium der Vorbereitung der zu treffenden Beschlüsse sollten abgehalten werden können. Meinungsverschiedenheiten, die möglicherweise hinsichtlich der Durchführung der Verpflichtungen des Assoziationsvertrages auftreten, könnten nötigenfalls vor eine Schiedsinstanz gebracht werden, die sich je nach dem einzelnen Fall über das Problem als solches oder über die Angemessenheit eventueller Ausgleichsmaßnahmen mit Mehrheitsbeschluß aussprechen würde.

Es lassen sich allerdings auch andere Konstruktionen denken, und die zweckmäßigste Lösung dürfte sich erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen angesichts des zu erwartenden materiellen Inhalts des Abkommens herauskristallisieren.

Assoziation soll weitgefaßten wirtschaftlichen Inhalt haben

Die zweite Hypothese, auf der unsere Auffassung beruht, ist die, daß die Assoziation sich nicht nur auf einzelne Gebiete erstrecken sollte, sondern einen weitgefaßten wirtschaftlichen Inhalt haben müßte, dies mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die traditionelle Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den europäischen Ländern weite Sparten des Wirtschaftslebens umfaßt. Wir erstreben gegenüber den gegenwärtigen oder künftigen Mitgliedern der Gemeinschaft keine Vorzugsstellung. Wenn wir in gewissen Fällen – die wir im einzelnen zu erläutern Gelegenheit zu haben hoffen, sobald die Verhandlungen eröffnet sind – Vereinbarungen vorschlagen müssen, die teilweise von der Regelung im Römer Vertrag oder in seinen Ausführungsbestimmungen abweichen, so wird unser Ziel sein, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, die im Sinne von

Artikel 238 den Ausgleich von «gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderem Verfahren» herstellen würden.

Der wichtigste Inhalt der Assoziation

Erlauben Sie mir, rasch die wichtigsten Gebiete zu durchgehen, die nach meiner Auffassung in die Assoziation einzubeziehen wären, und einige Kommentare anzuschließen, ohne dabei auf die Anpassungen einzutreten, die sich aus der schließlich gewählten institutionellen Regelung ergeben würden.

Was die Schaffung des integrierten Marktes für Waren, Dienstleistungen und Kapitalien betrifft, könnte im Assoziationsabkommen weitgehend von den Vorschriften des Vertrages von Rom ausgegangen werden, wobei die Schweiz Bedacht darauf nehmen müßte, daß unserer weiter oben erläuterten Position in bezug auf die Handels- und Zollpolitik gegenüber Drittstaaten Rechnung getragen würde. Bei der Behandlung der Fragen des Arbeitsmarktes und der Niederlassung glaubt die Schweiz voraussetzen zu dürfen, daß die besondere Lage, die durch Anwesenheit von ausländischen Arbeitskräften geschaffen wurde, die bereits mehr als ein Viertel der aktiven Bevölkerung ausmachen, berücksichtigt würde.

Was die Landwirtschaft angeht, können wir den in Artikel 39 des Vertrages von Rom festgelegten Zielsetzungen an sich zustimmen. Der Bundesrat ist gewillt, einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Die schweizerische Landwirtschaft hat wegen ihrer klimatischen, topographischen, strukturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten zu überwinden; sie finden in den Produktionskosten, die wesentlich höher liegen als diejenigen der Gemeinschaft, ihren konkreten Ausdruck. Die Verwirklichung der agrarpolitischen Ziele im Rahmen der Assoziation wirft somit sehr komplexe Probleme auf. Wir würden wünschen, sie zusammen mit der Gemeinschaft näher prüfen zu können, in dem Bestreben, eine angemessene Lösung zu finden.

Auf dem Gebiete des Transportwesens drängt sich schon aus geographischen Gründen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EWG auf. Es ist daher unser Wunsch, mit der Gemeinschaft eine möglichst rationelle Transportpolitik zu vereinbaren, so wie die Gemeinschaft selbst sie in Aussicht nimmt.

Wir sind bereit, Bestimmungen vorzusehen, um zu verhindern, daß die Abschaffung der dem freien Verkehr entgegenstehenden Hindernisse durch private Vereinbarungen oder Monopole durchkreuzt oder der Wettbewerb durch Subventionen, durch Beihilfen aller Art, durch Dumpingpraktiken usw. verfälscht wird.

Wir teilen ferner die Ansicht, daß eine enge Zusammenarbeit in den Fragen der Konjunktur- und Währungspolitik sowie des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen erforderlich ist.

Die schweizerische Regierung wäre gewillt, die Besprechungen auch auf jedes andere Problem auszudehnen, das die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Assoziation aufzugreifen wünschen sollte, insbesondere die schweizerische Beteiligung am Sozialfonds und an der Investitionsbank. Sie ist bereit, die Leistung eines angemessenen Beitrags an den Entwicklungsfonds in Aussicht zu nehmen.

Zusammenfassend kann somit nochmals versichert werden, daß die Schweiz zu einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf den erwähnten Gebieten bereit ist, um ihrerseits das Funktionieren des integrierten Marktes zu sichern und gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Koordination der Assoziationsabkommen

Wir sind uns im übrigen der Tatsache bewußt, daß die institutionellen Regeln der verschiedenen Assoziationsabkommen in der einen oder andern Weise koordiniert werden müssen, um den administrativen Apparat nicht zu schwerfällig zu gestalten. Es dürfte gleichfalls nötig sein, nicht nur die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem assoziierten Land zu regeln, sondern auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen assoziierten Staaten unter sich.

Ueber Euratom und Montanunion kann man reden

Ich möchte schließlich die Gelegenheit ergreifen, um hervorzuheben, wie sehr die Schweiz die guten Beziehungen, die sich mit den beiden andern europäischen Gemeinschaften herausgebildet haben, zu schätzen weiß. Die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossenen Vereinbarungen haben eine nützliche Grundlage für ein beiderseits vorteilhaftes Verhältnis geschaffen. Die in pragmatischer Weise mit der Europäischen Atomgemeinschaft eingeleitete Zusammenarbeit ist für uns ein wertvolles Element internationalen Zusammenwirkens für die friedliche Nutzung der Kernenergie. Die Schweiz ist bereit, zu einem geeigneten Zeitpunkt die künftige Entwicklung dieser Beziehungen zu besprechen.

Liechtenstein würde mitmachen

Seit dem 29. März 1923 ist das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden. Nach Ansicht der schweizerischen und liechtensteinischen Regierungen wäre daher im Laufe der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung die Frage der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EWG zu prüfen, wobei den engen Banden zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Rechnung zu tragen sein wird.

Die Lösung dürfte, wenn ein Assoziationsvertrag zwischen der Schweiz und der EWG zustande kommt, im Beitritt des Fürstentums Liechtensteins zu diesem Vertrag bestehen.

Die Schweiz verlangt keine einseitigen Vorteile

Und nun meine Schlußfolgerungen:

Ich habe Ihnen, wie ich hoffe, so deutlich als es möglich war, die allgemeine Einstellung und die Absichten der Schweiz erläutert und dargelegt, welchen Beitrag unser Land, auf wirtschaftlichem Gebiet, an das von den Mitgliedern der Gemeinschaft unternommene Werk glaubt leisten zu können.

Ich habe Ihnen auch den Rahmen geschildert, in welchem wir unsern Beitrag sehen. Bestimmend für diesen Rahmen sind die immerwährenden Verpflichtungen, die das im Völkerrecht verankerte, vom entschiedenen Willen des Schweizervolkes getragene Neutralitätsstatut uns auferlegt. Gerade für Europa, in dessen Mitte wir liegen, aber ebenso sehr für die andern Kontinente, hat sich das Bestehen dieses Statuts – mit allen Beschränkungen, die es für uns mit sich bringt – immer wieder als nützlich erwiesen. Die Sicherungen, auf die wir mit Rücksicht auf unsere Neutralität nicht verzichten können, tun der Substanz der Assoziation keinen Eintrag. Die Schweiz ist ihrem geistigen und politischen Ursprung nach ein im europäischen Ideal verwurzelt Land, und die Ziele, die sie verfolgt, sind auf die Stärkung und Entfaltung Europas ausgerichtet. Die Staatsmaxime der Neutralität kann weder im Falle der Schweiz noch Schwedens und Oesterreichs die europäischen Einigungsbestrebungen behindern. Wir sind im Gegenteil davon überzeugt, daß die Neutralität dieser Staaten eine nützliche Ergänzung eines europäischen Systems darstellt, welches auf eine Annäherung der Völker und eine Verstärkung der Zusammenarbeit hinzielt und von uns und den Staaten, die uns umgeben, herbeigewünscht wird. Eine Mitwirkung der Schweiz am großen Werk der Gemeinschaft, das in einem Wirtschaftsraum aufgebaut wird, mit dem uns die intensivsten Beziehungen verbinden, entspricht der Natur der tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Schweiz verlangt keine einseitigen Vorteile; das Assoziationsabkommen, das sie vorschlägt, sollte der einen wie der andern Seite eine ausgeglichene und gerechte Lösung bieten. Unser Hauptziel ist, die zwischen unsern Ländern bereits vorhandene Kooperation und Integration zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Die Gemeinschaft hat sich in Artikel 2 des Römer Vertrages zur Aufgabe gestellt, «eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusam-

mengeschlossen sind». Unser Land begrüßt diese Zielsetzung und hofft, durch eine Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt die Möglichkeit zu haben, an ihre Verwirklichung beizutragen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands

Die sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) hat in den Jahren seit 1945 versucht, das gesamte innere soziale Gefüge Mitteldeutschlands nach kommunistischer Ideologie neu zu gestalten. Nachdem etwa 90 Prozent der Privatwirtschaft in Volkseigentum überführt wurde, kein Bauer mehr sein eigenes Land pflügt und sozialistische Produktionsgenossenschaften das traditionelle deutsche Handwerk ablösten, gingen die Herren der Zone daran, die neuartigen Arbeitsverhältnisse auch juristisch neu zu regeln. Sie schufen im «Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik» vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) – AGB – ein neues materielles Arbeitsrecht. Im 13. Kapitel des AGB sind einige wenige Grundsatznormen zur Gestaltung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens enthalten (§§ 142–156); die Einzelregelungen blieben der «Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung)» vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271) und der «Verordnung über die Konfliktkommissionen» vom 1. Juni 1961 (GBl. II S. 203) vorbehalten.

Die beiden großen Arbeitsgesetze der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) verdienen die Aufmerksamkeit der westeuropäischen Staaten, da sie zeigen, welche Stellung der Arbeiter in einer «Volksdemokratie» einnimmt, in einem System, das von sich zu sagen wagt, es sei ein Arbeiter- und Bauernstaat. Es würde hier zu weit führen, die materiell-rechtlichen Bestimmungen zu erläutern. Diese Abhandlung befaßt sich nur mit den Institutionen des SBZ, die die Arbeitsstreitigkeiten lösen und entscheiden.

I. Die Konfliktkommissionen

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ausschließlich durch Gerichte für Arbeitssachen gewährt. In der SBZ muß sich mit jeder Arbeitsstreitigkeit zuerst eine Konfliktkommission befassen, bevor sie den Arbeitsgerichten zur Entscheidung unterbreitet wird (§§ 142–146 AGB).

Die Konfliktkommissionen sind eine typische Erscheinung der kommunistischen Entwicklung in der SBZ, sie sind eine «neue unmittelbar gesellschaftliche Organisationsform zur Bekämpfung